

Synopse

Anpassung Tertiärbildungsgesetz

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz)
	I.
	Der Erlass RB 414.2 (Gesetz über die tertiäre Bildung [Tertiärbildungsgesetz] vom 24. Oktober 2001) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
§ 8 Auftrag ¹ Die Pädagogische Hochschule bereitet durch praxisorientierte Ausbildungsgänge auf Tätigkeiten im Bildungs- und Erziehungsbereich vor, insbesondere auf Lehrtätigkeiten auf Vorschul- und Primarschulstufe. ² Sie erbringt Leistungen im Bereich der Berufseinführung für Lehrkräfte sowie der Weiterbildung. Sie bietet Studiengänge als Ergänzung oder Erweiterung einer Grundausbildung an. ³ Sie betreibt Forschung, leistet Entwicklungsarbeiten und erbringt Dienstleistungen.	¹ Die Pädagogische Hochschule bereitet durch praxisorientierte Ausbildungsgänge auf Tätigkeiten im Bildungs- und Erziehungsbereich vor, insbesondere auf Lehrtätigkeiten <u>auf Vorschul- der Volksschule und Primarschulstufe der Sekundarstufe II.</u> ² Sie erbringt Leistungen im Bereich der Berufseinführung für <u>Lehrkräfte</u> <u>Lehrpersonen</u> sowie der Weiterbildung. Sie bietet Studiengänge als Ergänzung oder Erweiterung einer Grundausbildung an.
§ 9 Ausbildungsdauer ¹ Die Ausbildung zur Lehrkraft dauert im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Vorleistungen werden angemessen angerechnet.	§ 9 Aufgehoben.
§ 12 Schulrat ¹ Der Regierungsrat ernennt einen Schulrat von mindestens fünf Mitgliedern und bestimmt den Vorsitz.	§ 12 <u>Schulrat</u><u>Hochschulrat</u> ¹ Der Regierungsrat ernennt einen <u>Schulrat</u><u>Hochschulrat</u> von mindestens fünf Mitgliedern und bestimmt den Vorsitz.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 13 Stellung und Aufgaben des Schulrates ¹ Der Schulrat ist das oberste Organ. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse: 1. Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung; 2. Regelung der Organisation sowie der Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung und des Konventes; 3. Regelung der Anstellungsbedingungen; 4. Regelung der Studiengänge und Erlass der Studienpläne; 5. Erlass von Reglementen, insbesondere der Aufnahme-, Promotions- und Prüfungsreglemente; 6. Regelung des Disziplinarrechtes; 7. Verabschiedung von Budget, Rechnung und Geschäftsbericht; 8. Erlass der Gebührenordnung; 9. Überwachung der Erfüllung des Leistungsauftrages und des Mitteleinsatzes; 10. Abschluss von Verträgen gemäss § 6 Absatz 3. ² Der Regierungsrat kann dem Schulrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. ³ Der Schulrat kann Ausschüsse einsetzen und Fachleute beiziehen.	§ 13 Stellung und Aufgaben des Schulrates<u>Hochschulrates</u> ¹ Der Schulrat<u>Hochschulrat</u> ist das oberste Organ. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse: 1. Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung<u>Hochschulleitung</u>; 2. Regelung der Organisation sowie der Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung<u>Hochschulleitung</u> und des Konventes; 10. Abschluss von Verträgen gemäss § 6 Absatz 3-i; 11. Regelung der Beschränkung der Zulassung. ² Der Regierungsrat kann dem Schulrat<u>Hochschulrat</u> weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. ³ Der Schulrat<u>Hochschulrat</u> kann Ausschüsse einsetzen und Fachleute beiziehen.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 14 Genehmigungspflichtige Beschlüsse ¹ Beschlüsse gemäss § 13 Absatz 1 Ziffern 2 bis 5 und 8 sind vom Regierungsrat zu genehmigen.	¹ Beschlüsse gemäss § 13 Absatz 1 Ziffern 2 bis 5-, <u>8</u> und 8<u>11</u> sind vom Regierungsrat zu genehmigen.
§ 15 Schulleitung ¹ Die Schulleitung führt die Pädagogische Hochschule. Sie hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich dem Schulrat oder einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Die Schulleitung sorgt insbesondere für die Erfüllung des Leistungsauftrages und für eine wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel. ³ Die Schulleitung ist dem Schulrat gegenüber verantwortlich.	§ 15 Schulleitung<u>Hochschulleitung</u> ¹ Die Schulleitung<u>Hochschulleitung</u> führt die Pädagogische Hochschule. Sie hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich dem Schulrat<u>Hochschulrat</u> oder einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Die Schulleitung<u>Hochschulleitung</u> sorgt insbesondere für die Erfüllung des Leistungsauftrages und für eine wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel. ³ Die Schulleitung<u>Hochschulleitung</u> ist dem Schulrat<u>Hochschulrat</u> gegenüber verantwortlich.
§ 18 Generelle Zulassung ¹ Wer über eine gymnasiale Matura verfügt, wird zum Studium zugelassen.	¹ Wer<u>Zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe wird ohne Aufnahmeverfahren zugelassen, wer über eine gymnasiale Matura</u>Maturität verfügt, wird zum Studium zugelassen<u>ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom, eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik, den Abschluss einer Fachhochschule oder wer die Ergänzungsprüfung gemäss Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) bestanden hat.</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
² Zur Ausbildung für die Lehrtätigkeit auf der Vorschulstufe wird auch zugelassen, wer über ein Diplom einer dreijährigen Diplom- oder Fachmittelschule verfügt. ³ Der Regierungsrat entscheidet über weitere generelle Zulassungsvoraussetzungen.	² Zur Ausbildung für die Lehrtätigkeit auf der Vorschulstufe wird auch zugelassen, wer über ein Diplom einer dreijährigen Diplom- oder Fachmittelschule verfügt. <u>Zum Studiengang Sekundarstufe I wird ohne Aufnahmeverfahren zugelassen, wer über eine gymnasiale Maturität verfügt, ein von der Vorschulstufe wird auch zugelassen, EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe, den Abschluss einer Fachhochschule oder wer die Ergänzungsprüfung gemäss Reglement über ein Diplom einer dreijährigen Diplom- oder Fachmittelschule verfügt.</u> <u>die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) bestanden hat.</u> ³ Der Regierungsrat entscheidet über weitere generelle Zulassungsvoraussetzungen. <u>Zum Studiengang Sekundarstufe II wird ohne Aufnahmeverfahren zugelassen, wer mindestens über einen Zwischenabschluss auf Hochschulstufe in einer Studienrichtung verfügt, welche die fachwissenschaftliche Grundlage für den Unterricht in einem Fach darstellt, für das eine Lehrbefähigung erworben werden soll.</u> ⁴ Der Regierungsrat entscheidet über weitere generelle Zulassungsvoraussetzungen. ⁵ Die Aufnahme kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Sie werden in den Reglementen zu den einzelnen Studiengängen geregelt.
§ 19 Spezielle Zulassung ¹ Wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt, wird zu einem Aufnahmeverfahren zugelassen: 1. Diplom einer dreijährigen Diplom-, Fach- oder Handelsmittelschule; 2. Berufsmatura; 3. mindestens dreijährige Berufslehre und mehrjährige Berufserfahrung.	¹ Wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt, wird zu einem Aufnahmeverfahren zugelassen: <u>Für die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe werden zu einem Aufnahmeverfahren zugelassen, wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt:</u> 1. Diplom einer dreijährigen Diplom-, Fach- oder Handelsmittelschule <u>Berufsmaturität;</u> 2. Berufsmatura <u>Abschluss einer dreijährigen Diplom-, Fach- oder Handelsmittelschule;</u> 3. mindestens dreijährige Berufslehre <u>anerkannte Berufsausbildung</u> und mehrjährige Berufserfahrung.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
² Die Aufnahme kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.	² Die Aufnahme kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Für den Studiengang Sekundarstufe I wird zu einem Aufnahmeverfahren zugelassen, wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt: 1. Berufs- oder Fachmaturität; 2. Abschluss einer Fachmittelschule; 3. mindestens dreijährige anerkannte Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung. ³ Für die Studiengänge Vorschul-, Primar- oder Sekundarstufe I wird zu einem Aufnahmeverfahren sur dossier zugelassen, wer über die folgenden Voraussetzungen verfügt: 1. Mindestalter 30 Jahre; 2. Berufsmaturität oder gleichwertige Vorbildung; 3. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal sieben Jahre verteilt sein. ⁴ Die Aufnahme kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Sie werden in den Reglementen zu den einzelnen Studiengängen geregelt.
§ 19a Zulassung weiterer Ausbildungsabschlüsse ¹ Der Regierungsrat kann Inhaberinnen und Inhaber weiterer Ausbildungsabschlüsse zum Studium zulassen, wenn die gesamtschweizerische Anerkennung des Diploms der Pädagogischen Hochschule sichergestellt ist.	§ 19a Zulassung weiterer Ausbildungsabschlüsse<u>Weitere Zulassungsmöglichkeiten</u> ¹ Der Regierungsrat kann Inhaberinnen und Inhaber weiterer Ausbildungsabschlüsse zum Studium zulassen, wenn die gesamtschweizerische Anerkennung des Diploms generell oder mittels Aufnahmeverfahren zulassen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen der Pädagogischen Hochschule sichergestellt ist<u>EDK erfüllt werden.</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	§ 19b Beschränkung der Zulassung ¹ Die Zulassung zu den Studiengängen kann beschränkt werden, so weit und so lange dies mit Rücksicht auf ein ordnungsgemässes Studium oder auf die durch die Möglichkeiten des Kantons bedingte Aufnahmefähigkeit der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist. ² Bei ausländischen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland können weitere Kriterien angewendet werden.
§ 20 Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide von Schulleitungsmitgliedern kann innert 10 Tagen bei der Schulleitung Einsprache geführt werden. ² Entscheide der Schulleitung können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission. ³ Rekursentscheide des Departementes betreffend Aufnahme und Leistungsnachweisen von Studentinnen oder Studenten sind endgültig. ⁴ Der Weiterzug von Entscheiden des Schulrates richtet sich nach den §§ 42 und 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.	¹ Gegen Entscheide von Schulleitungsmitgliedern<u>Hochschulleitungsmitgliedern</u> kann innert 10-<u>zehn</u> Tagen bei der Schulleitung<u>Hochschulleitung</u> Einsprache geführt werden. ² Entscheide der Schulleitung<u>Hochschulleitung</u> können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission. ⁴ Der Weiterzug von Entscheiden des Schulrates<u>Hochschulrates</u> richtet sich nach den §§ 42 und 54<u>54</u> des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>

¹ 170.1

² 170.1

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. [Ort]